



## **Hygienekonzept der Stadt Landau a.d.Isar für den Betrieb der städtischen Sportstätten**

Gültig ab 21.09.2020

### **1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln**

- a. Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im kompletten Sportstättenbereich ausgenommen Personen des eigenen Hausstandes, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwistern sowie Angehörige eines weiteren Hausstandes oder in Gruppen von bis zu 10 Personen.
- b. Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden in geschlossenen Räumen auf höchstens 120 Minuten beschränkt, danach ist ein Gruppenwechsel erforderlich. Zwischen den verschiedenen Trainingseinheiten/-kursen ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass eine ausreichende Reinigung/Lüftung stattfinden kann.
- c. Nach max. 120 Minuten müssen sämtliche genutzte Räumlichkeiten sowie Kontaktflächen ordnungsgemäß gereinigt (Desinfektion von Sportgeräten, Türgriffen, etc.) und gelüftet werden. Die Stadt Landau empfiehlt jedoch kürzere Intervalle, in der Regel 60 Minuten.
- d. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles zu ermöglichen, ist eine Personen-Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit zu führen und unmittelbar an die Stadt Landau a.d.Isar – Kulturredaktion (E-Mail: [Miriam.Leeb@landau-isar.de](mailto:Miriam.Leeb@landau-isar.de)) zu übersenden. Auch per Fax (09951/941-210) oder auf postalischen Weg ist die Übermittlung möglich. Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen die Formulare nicht in der Halle liegen gelassen werden. Eine Übermittlung dieser Informationen wird ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Eine geeignete Vorlage liegt bei. Die Daten werden nach Ablauf eines Monats vernichtet.
- e. Die Obergrenze an zulässigen Personen in einer Sportanlage steht in Abhängigkeit zu einem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumlufttechnischen Anlagen vor Ort. Die Grundlage zur Berechnung der maximalen Gruppengröße beträgt 10 qm pro Person. Zulässig sind je Halleneinheit in der Dreifachsporthalle max. 40 Personen, Grundschulturnhalle max. 28 Personen, Mittelschulturnhalle max. 28 Personen, inklusive Trainer, Übungsleiter usw., es sei denn, es werden verbandsseitig zusätzliche Beschränkungen ausgegeben.
- f. Training und Wettkämpfe in Sportarten mit Kontakt sind nur unter Voraussetzung einer Kontaktdatenerfassung gemäß Rahmenhygienekonzept Sport zulässig. Die Teilnehmerzahl in Kampfsportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, darf höchstens 20 Personen umfassen.
- g. Duschen und Umkleiden dürfen unter Einhaltung der Sicherheits- und Hygieneregeln genutzt werden.
- h. Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb inklusive Zuschauerbereich für Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere. Sollten Nutzer während des Aufenthaltes Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Gelände zu verlassen.

- i. Sporttreibenden, Zuschauern und Besuchern werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Eine regelmäßige Handhygiene ist Pflicht.
- j. Bei Trainings-/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
- k. Auf direkten Kontakt mit Sportgeräten soll, sofern möglich, verzichtet werden (Handtücher, Handschuhe etc.). Benutzte Kontaktflächen, z. B. Türgriffe, Sport-/Trainingsgeräten, verwendete Sanitärbereiche müssen nach jedem Benutzen durch den jeweiligen Verein gereinigt werden. Dazu wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
- l. Alle gegebenen Möglichkeiten zur Durchlüftung der Räumlichkeiten (Halleneinheiten, Duschräume, Umkleidekabinen), die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen. Für den Fall, dass keine Lüftungsanlage vorhanden ist (Grund-/Mittelschulturnhalle), ist nach jeder Nutzung für einen Luftaustausch zu sorgen. Auf einen ausreichenden Luftwechsel ist auch während der Nutzungszeit zu achten. Die Einhaltung der notwendigen Lüftungsmaßnahmen ist vom Nutzer sicherzustellen.
- m. Reinigung und Lüftung sind im jeweiligen Buchungsfenster sicherzustellen.
- n. Zuschauer sind nur im Wettkampfbetrieb zulässig. Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass zwischen allen Teilnehmer, die nicht zu dem in Punkt 1.a) bezeichneten Personenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Unter Beachtung dieser Anforderungen sind in geschlossenen Räumen höchstens 100 und unter freiem Himmel höchstens 200 Zuschauer zugelassen. Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen beträgt die Anzahl der möglichen Zuschauer in geschlossenen Räumen höchstens 200 und unter freiem Himmel höchstens 400. Die Maskenpflicht für Zuschauer gilt auch auf Stehplätzen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Personen, die unmittelbar in Verbindung zum Spiel stehen, also Spieler, Trainer, Funktionäre oder Schiedsrichter werden nicht in die Obergrenze für Zuschauer einberechnet.
- o. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- p. Die Einhaltung der Sicherheits- und Hygieneregeln wird stichprobenartig kontrolliert. Im Falle eines Verstoßes wird für die Dauer der Beschränkungen ein Nutzungsverbot ausgesprochen.

## **2. Umsetzung vor Betreten der Sportanlage**

- a. Bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere (wie z. B. Husten, Atemnot, Schnupfen, Fieber) sowie Personen die Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen hatten ist das Betreten der Sportstätten untersagt.
- b. Bei Betreten der Anlagen besteht eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht. Ohne einen geeigneten Schutz ist ein Betreten der Sportanlage untersagt.
- c. Insbesondere beim Betreten und Verlassen von Sportanlagen sind Warteschlangen durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.



- d. Die Hände müssen mit Seife und fließendem Wasser gereinigt werden. Der Mindestabstand von 1,5 Meter ist jederzeit einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel ist nur den Personen gestattet, für die laut 1.a die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt.
- e. Außerhalb des Betriebes in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie in WC-Anlagen, ist eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

### **3. Duschen und Umkleiden**

- a. In den Duschräumen sind die Duschplätze deutlich voneinander getrennt und gekennzeichnet.
- b. Die maximale Personenanzahl, die sich hier gleichzeitig aufhalten darf, richtet sich nach der Raumgröße.
- c. Benutzte Kontaktflächen (Stühle, Türgriffe, Duschkabinen etc.) müssen nach jedem Benutzen durch den jeweiligen Verein gereinigt werden.
- d. Die Einhaltung der Mindestabstandsregeln von 1,5 Metern muss beachtet werden.

### **4. Outdoorsportbetrieb**

- a. Eine Obergrenze für die Anzahl der Teilnehmer im Outdoorsportbetrieb besteht nicht mehr.
- b. Der Mindestabstand von 1,5 Meter muss eingehalten werden. Warteschlangen sind zu vermeiden. Die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel ist nur den Personen gestattet, für die laut 1.a die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt.

### **5. Wettkampfbetrieb mit Zuschauern**

- a. Bei der Vergabe von Stehplätzen genügt eine Kontaktdatenerfassung der Zuschauer, bei Sitzplätzen erfolgt die Ticketausstellung hingegen personalisiert und mit Zuordnung von festen Sitzplätzen. Name und Kontaktdaten werden (bei Sitzplatzvergabe sitzplatzbezogen) für die Dauer von vier Wochen gespeichert. Soweit allgemein ein Mindestabstand vorgeschrieben ist, bleibt die Vergabe zusammenhängender Plätze ohne Einhaltung des Mindestabstandes auf den Personenkreis beschränkt, Punkt 1.a. Die Vergabe zusammenhängender Plätze und damit die Bildung von Gruppen auf Veranlassung des Veranstalters sind nicht gestattet.
- b. Die maximale Belegungszahl, siehe Punkt 1.n, darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden
- c. Der Ticketverkauf sollte nach Möglichkeit so organisiert werden, dass lange Warteschlangen an der Kasse und im Eingangsbereich vermieden werden
- d. Zuschauer und Besucher sind im Vorfeld (z. B. bei Reservierung) darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen sowie bei einem wissentlichen Kontakt zu bestätigten an COVID-19 Erkrankten in den letzten 14 Tagen ein Besuch der Sportveranstaltung ausgeschlossen ist.

- e. Zuschauer und Besucher sind über das Einhalten des Abstandes von mindestens 1,5 Metern und über die Reinigung der Hände unter Bereitstellung von Desinfektionsmöglichkeiten oder Handwaschgelegenheiten mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.
- f. Laufwege zur Lenkung von Zuschauern, Besuchern, Mitwirkenden und weiteren am Veranstaltungsbetrieb beteiligten Personen sollten nach den örtlichen Gegebenheiten geplant und vorgegeben werden (z. B. Einbahnstraßenkonzept; reihenweiser, kontrollierter Ein- und Auslass vor und nach Ende der Sportveranstaltung). Nach Möglichkeit soll die genaue Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten vorgegeben werden. Einzuhaltende Abstände im Zugangs-, Ausgangs- und Wartebereich sind entsprechend kenntlich zu machen.
- g. Sofern vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Parkplätze von Zuschauern, Besuchern, Mitwirkende und weiteren Wettkampf-/Sportveranstaltungsbetrieb beteiligten Personen genutzt werden können, sollten Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenansammlungen ergriffen werden. Es sollte, sofern erforderlich, Einweiserinnen und Einweiser eingesetzt werden. Die Parkplatzzahl sollte beschränkt und ggf. Parkplätze gesperrt werden. Falls ein Transport durch den Veranstalter vorgesehen ist, müssen die Hygienevorgaben für die Personenbeförderung beachten werden, z. B. Mund-Nasen-Bedeckung für Fahrgäste, ausreichende Lüftung sicherstellen.
- h. Für bundesweite Sportveranstaltungen (sämtliche Ligen und Wettbewerbe, an denen Sportlerinnen und Sportler oder Mannschaften aus dem gesamten Bundesgebiet teilnehmen können, wie Bundesligen, nationale Pokalwettbewerbe, europäische Vereinswettbewerbe und Wettkämpfe der Nationalmannschaften) gilt:
- Für die Zulassung der Zuschauer gilt grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Zuschauern, die nicht zu dem in Punkt 1.a bezeichneten Personenkreis gehören.
  - Unter Beachten des Mindestabstandes dürfen in jeder Veranstaltungsstätte bis zu 1000 Zuschauer zugelassen oder bis zu 20% der jeweiligen Hallenkapazität belegt werden.
  - Maskenpflicht besteht, solange sich die Zuschauer nicht an ihrem Platz befinden.
  - Es werden ausschließlich personalisierte Eintrittskarten verkauft.
  - An die jeweilige Gastmannschaft wird kein Kartenkontingent vergeben.
  - Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken ist untersagt.
- i. Wird in einem Landkreis die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten, kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde anordnen, dass in den öffentlichen Veranstaltungsstätten keine oder eine reduzierte Zahl an Zuschauern zugelassen ist.